

## Transitzonen

Grundsätzlich erlaubt die Europäische Union ihren Mitgliedern, an Binnengrenzen Transitzonen einzurichten (siehe EU-Richtlinie Artikel 31, Absatz 8:)

<http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0032> )

Konkretisiert sind die Voraussetzungen, die eine Zone an einer EU-Binnengrenze (Schengenraum) erfüllen müsste, aber nicht. Auch in dem Positionspapier von CDU und CSU vom 1.11.2015 steht nichts Konkretes über die Umsetzung von Transitzonen. Bedingung wäre, dass die Transitzone vor der eigentlichen Einreise durchschritten wird. Eine komplette Grenzsicherung darf man zugleich ausschließen. Allein die Grenze zwischen Deutschland und Österreich ist mehr als 800 Kilometer lang.

**Dennoch werden Transitzonen von der Union als das entscheidende Mittel zur sofort wirksam werdenden Begrenzung der Flüchtlingszugänge bezeichnet.**

Dem hält bereits ein Blick auf die aktuellen Herkunftsländer der Flüchtlinge nicht stand. Im Kern kann es mit Transitzonen nur darum gehen, Menschen aus sicheren Herkunftsländern, Folgeantragsteller oder Menschen mit Wiedereinreisesperren gar nicht erst ins Land zu lassen. Nur so könnte eine Begrenzung durch eine derartige Einrichtung überhaupt stattfinden.

Im September 2015 war Albanien mit ca. 6.000 Flüchtlingen (Bund) das einzige „sichere Herkunftsland“ unter den fünf Herkunftsländern mit den meisten Flüchtlingen. Aus Syrien, Irak und Afghanistan waren es hingegen ca. 120.000.

Auch die Erwartung der Union, dass Menschen ohne Bleibeperspektive aus den Transitzonen schnell – „binnen 2 Tagen“ - abgeschoben werden könnten, ist nicht realistisch.

Da für Transitzonen das gleiche Verfahren wie beim Flughafenverfahren gelten soll, müsste das BAMF in zwei Tagen über ein Asylgesuch entscheiden. Schon das Erreichen dieser Frist ist aus derzeitiger Sicht unrealistisch. Im Flughafenverfahren mussten die Behörden 2014 über 70% der Antragsteller die Einreise erlauben, weil das BAMF die Frist nicht wahren konnte. Auch bei Fristwahrung durch das BAMF kann der Asylbewerber Klage einreichen. Ein Verwaltungsgericht muss dann binnen 14 Tagen entscheiden. Die Rechtsmittelfristen lassen also eine Abschiebung innerhalb von zwei Tagen nicht zu. Transitzonen an der Grenze würden bei den derzeitigen Zugangszahlen schnell zu Masseneinrichtungen, in denen für Menschen ohne Aussicht auf Bleiberecht haftähnliche Bedingungen herrschen müssten, um eine Abschiebung auch vollziehen zu können (es sei denn sie reisen freiwillig zurück).

Eine Transitzone unterscheidet sich durchaus von einem echten Gefängnis: Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive können die Zone jederzeit verlassen – aber nicht in Richtung Deutschland.

Schwerwiegend ist die aus Richterkreisen geäußerte Befürchtung, dass in Transitzonen rechtsstaatlich fragwürdig verkürzte Verfahren stattfinden könnten. Sie würden zudem im grenznahen Bereich in Gegenden ohne gerichtliche Infrastruktur stattfinden. Derzeit ist das nötige Personal nicht einmal im Ansatz in Sicht.

## **Die bessere Alternative: „Einreisezentren“ oder dezentrale Verteilzentren im Binnenland**

Mit dem Verteilzentrum Heidelberg (PHV) hat BW bereits eine rechtsstaatlich einwandfreie Alternative. PHV erfüllt alle Voraussetzungen, die derzeit unter dem Begriff „Einreisezentrum“ oder Verteilzentrum diskutiert werden.

**Anders herum: Mit der Einrichtung von Transitzonen im Grenzbereich würde PHV hinfällig werden.**

Zwar sind beschleunigte Verfahren auch für Flüchtlinge mit Bleiberechtsperspektive dringend notwendig. Registrierungsverfahren und Gesundheitsuntersuchungen aber wären in PHV hinfällig. Die Fortsetzung des Asylverfahrens könnte auch in allen LEAs stattfinden und bedarf eines Verteilzentrums nicht. Die Entscheidung über Bleiberecht oder Rückkehr würde in die Transitzone(n) verlagert werden.

(Anmerkung: Bei Verteilzentren befinden sich aktuell folgende restriktive Maßnahmen in der Diskussion: Bei Verweigerung der Registrierung Absenken des Anspruchs auf Sach- und Geldleistungen; Schmälerung der „Asylaussichten“ (was immer das auch heißen mag).

Erfolgsbedingung für Einreise- oder Verteilzentren wäre allerdings, dass alle Bundesländer verpflichtend mitmachen, und nicht wie bisher selbst entscheiden dürfen. Zur Erinnerung: Verteilzentren waren erst im Spätsommer von der MPK beschlossen worden. Konkret umgesetzt hat dies bislang nur BW!

us, 02.11.2015